

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Ausweisung der Hermann-Weinhauser-Straße als Spielstraße zwischen den stark frequentierten Kinderspielplätzen von der Hermann-Weinhauser-Straße 30 bis zum Parkplatz des Einkaufszentrums (Aldi-Rewe-Wimmer-Dm), im übrigen Teil der Hermann-Weinhauser-Straße eine Tempo 30 Zone

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02112 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13759

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.01.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 12.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Hermann-Weinhauser-Straße im Bereich zwischen der Hermann-Weinhauser-Straße 30 und dem Einkaufszentrum als Spielstraße auszuweisen und den übrigen Teil dieser Straße als Tempo-30-Zone einzurichten. Des weiteren wurde beantragt, die Wegeverbindung zwischen den Kinderspielplätzen durch einen Zebrastreifen zu sichern.

Die Hermann-Weinhauser-Straße befindet sich im Neubaugebiet Baumkirchen Mitte zwischen Bahngleisen und Neumarkter Straße südwestlich der Bahnunterführung Berg-am-Laim. Einige Wohnhäuser sind bereits bezogen, andere Gebäude befinden sich noch im Bau.

Die Hermann-Weinhauser-Straße ist die einzige Straße im Wohngebiet und ist von der Baumkirchner Straße/ Truderinger Straße sowie der Neumarkter Straße aus zu erreichen. Sie übernimmt damit auch die Funktion der Erschließungsstraße. Sie ist noch nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben und befindet sich demnach noch nicht im Unterhalt des Straßenbaulastträgers. Eine Beschilderung und eventuelle Markierung nach den

rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) konnte daher noch nicht erfolgen.

Die Bezeichnungen „Spielstraße“ und „verkehrsberuhigter Bereich“ werden oft miteinander verwechselt. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es beides.

Eine **Spielstraße** wird mit Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen 1010-10 StVO (Kinderspiele auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen) beschildert. Das bedeutet, dass die Straße für den gesamten Fahrverkehr (auch für alle Anwohner, Müllabfuhr, Paketdienste etc.) komplett gesperrt wird. Auf der dann verkehrsfreien Fläche können Sport und Spiele wie beispielsweise Fußball, Inline-Skaten, Skateboard fahren oder Seilspringen stattfinden.

Sie kann also nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße für den Anliegerverkehr gänzlich zu sperren. In der Praxis kommt es daher nur äußerst selten zur Einrichtung einer „Spielstraße.“

Eine Alternative zur „Spielstraße“ stellt der sogenannte „**verkehrsberuhigte Bereich**“ dar, der mit Zeichen 325 bzw. 326 StVO beschildert wird.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion, Erschließungsfunktion und geringem Verkehrsaufkommen. Sie stehen allen Verkehrsteilnehmern (Fahrzeugen, Radfahrern, Fußgängern, spielenden Kindern etc.) auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zur Verfügung (Mischverkehr). Diese Misch-Verkehrsfläche muss optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird zum Beispiel erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen. Das Parken von Fahrzeugen am Fahrbahnrand ist hier nicht möglich, sondern nur auf den speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Parkflächen, deren Anzahl sehr begrenzt ist.

Das gleichberechtigte Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer erfordert, dass jeder auf den anderen Rücksicht nimmt. Nach der Erfahrung der letzten Jahre funktioniert dies auf Dauer aber nur in kleineren Wohnstraßen mit relativ niedriger Wohnbebauung relativ reibungslos – in größeren Gebieten mit dichter Wohnbebauung kommt es dagegen fast ausnahmslos zu Problemen.

Die Hermann-Weinhauser-Straße entspricht nicht dem Gestaltungscharakter eines verkehrsberuhigten Bereichs. Auch wenn sie noch nicht für den allgemeinen öffentlichen Fahrverkehr freigegeben ist, lässt sich bereits die bauliche Straßengestaltung erkennen: Beidseitig der Straße sind gepflasterte Gehwege vorhanden. Die Straße verfügt über Bordsteine, welche die Gehwege von der Fahrbahn abtrennen sowie über am Fahrbahnrand gelegene baulich hergestellte Längs-Parkbuchten. Somit ist die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich unzulässig. Die Straße erweckt nicht den Eindruck einer Aufenthaltsfläche für Fußgänger. Die Ausgestaltung der Straße als verkehrsberuhigter Bereich hätte bereits in der Bauplanungsphase erfolgen müssen und hätte den Verlust eines großen Teils der Straßenparkplätze nach sich gezogen.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone über die gesamte Straßenlänge ist das geeignete Mittel für die Hermann-Weinhauser-Straße.

Es ist beabsichtigt, mit der Freigabe für den allgemeinen öffentlichen Fahrverkehr die gesamte im Bogen verlaufende Straße als Tempo-30-Zone auszuweisen.

Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußgängerüberwegs finden sich in den Verwaltungsvorschriften zum § 26 StVO (VwV-StVO) sowie in den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt gegebenen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Nach diesen Richtlinien sind Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen in der Regel entbehrlich.

Ausnahmen sind unter Umständen möglich. Ob im Fall der Hermann-Weinhauser-Straße eine besondere Ausnahme vorliegt, lässt sich mangels vollständigem Bezug der Wohnhäuser und mangels Freigabe des öffentlichen Fahrverkehrs noch nicht abschätzen.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/ Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/ Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die hinreichende Bündelung der Fußgängerquerungen an der vorgeschlagenen Örtlichkeit.

Die Beurteilung zur Anlage eines Fußgängerüberwegs kann - wie bereits vorab erwähnt - erst nach Fertigstellung, komplettem Bezug des Wohnquartiers Baumkirchen Mitte und Freigabe der Straße für den öffentlichen Fahrverkehr erfolgen, da sich dadurch die Anzahl der entsprechenden Querungen verändern wird.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02112 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 kann nur nach den oben genannten Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Hermann-Weinhauser-Straße als „Spielstraße“ bzw. „verkehrsberuhigter Bereich“ ist nicht möglich. Sie wird als Tempo-30-Zone eingerichtet.
Ob sich ein Fußgängerüberweg trotz Einführung einer Tempo-30-Zone errichten lässt, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Eine Beurteilung darüber kann frühestens 2020 – nach Fertigstellung aller Gebäude, deren Bezug und Aufnahme des entsprechenden Fahrverkehrs – vorgenommen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02112 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 12.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24